

# Richtlinie zum Doppelmasterstudium Luzern–Neuenburg

vom 12. Juni 2018

*Der Dekan,*

gestützt auf § 1 Abs. 2 lit. b und § 21 der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. September 2016 (StuPO 2016) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

*erlässt:*

## **A. Einleitung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie enthält Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 2 lit. b und § 21 StuPO 2016 betreffend das Doppelmasterstudium Luzern–Neuenburg.

<sup>2</sup> Das Doppelmasterstudium besteht aus zwei Studienprogrammteilen, die an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Luzern und der Universität Neuenburg zu absolvieren sind.

### **§ 2 Rechtliche Grundlagen**

<sup>1</sup> Für das Doppelmasterstudium sind die folgenden Rechtsgrundlagen massgebend:

- a. Vereinbarung zwischen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuenburg betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mobilität und die Einrichtung eines gemeinsamen zweisprachigen Masterprogramms (V-LUNE) vom 4. März 2004 sowie die seither vereinbarten Nachträge,
- b. Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen sowie die Zulassung zum Master und zum Doktorat vom 8. Juni 2007.

<sup>2</sup> Soweit die vorliegende Richtlinie keine besonderen Vorschriften enthält, gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 28. September 2016 (StuPO 2016) und der Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 12. Dezember 2016 (W-StuPO 2016).

<sup>3</sup> Für das Studienprogramm an der Universität Neuenburg gilt das Règlement d'études et d'examens de la Faculté de droit, du 17 juin 2004 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

## **B. Studium**

### **§ 3 Studiendauer**

<sup>1</sup> Die Regelstudienzeit für das Doppelmasterstudium im Umfang von 120 Credits beträgt vier Semester. Mindestens je zwei Semester sind an der Universität Neuchâtel (60 Credits) und an der Universität Luzern (60 Credits) zu verbringen.

<sup>2</sup> Die Reihenfolge der Studienprogramme kann frei gewählt werden.

### **§ 4 Luzerner Programmteil**

<sup>1</sup> Der Programmteil an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern setzt sich wie folgt zusammen (Art. 7 und 8 V-LUNE):

- a. juristische Wahlfächer (50 Credits),
- b. Masterarbeit (10 Credits).

### **§ 5 Wahlfächer**

<sup>1</sup> Aus sämtlichen juristischen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums kann eine freie Auswahl getroffen werden.

<sup>2</sup> Es ist maximal eine schriftliche Falllösung (5 Credits) gemäss § 18 lit. c StuPO anrechenbar. Wird eine Falllösung im ersten Versuch mit einem «failed» abgelegt, muss diese zwingend wiederholt werden.

<sup>3</sup> Es ist maximal eine Gastlehrveranstaltung (GLV, 2 Credits) gemäss § 18 lit. d StuPO anrechenbar. Wird eine GLV mit einem «failed» abgelegt, muss diese zwingend mit einer neuen GLV aus dem Lehrangebot wiederholt werden. Ein «passed» in einer GLV kann in beliebig vielen Versuchen erreicht werden.

<sup>4</sup> Es sind maximal entweder zwei englischsprachige juristische Lehrveranstaltungen oder ein englischsprachiger Moot Court anrechenbar. Luzerner Doppelmaster-Studierende können alternativ auch einen französischsprachigen Moot Court wählen.

<sup>5</sup> Ein juristisches Praktikum kann gemäss § 18 Abs. 6 StuPO und § 14 W-StuPO auf Gesuch hin als Wahlfach angerechnet werden, sofern es im deutschsprachigen Raum absolviert wurde.

### **§ 6 Masterarbeit**

<sup>1</sup> Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache verfasst werden. Sie hat einen Umfang von 30–50 Seiten.

<sup>2</sup> Luzerner Doppelmasterstudierende können die Masterarbeit auch im Rahmen eines Moot Courts verfassen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Richtlinie für das Verfassen von Masterarbeiten bleiben vorbehalten.

### **§ 7 Anrechnungen**

<sup>1</sup> Es sind keine nichtjuristischen Leistungen in den Luzerner Programmteil anrechenbar.

<sup>2</sup> Leistungen, die an auswärtigen Rechtsfakultäten erbracht worden sind, können nicht an den Luzerner Teil angerechnet werden. Mobilität und Doppelmaster schliessen sich aus.

## **§ 8 Bestehen des Luzerner Teils**

<sup>1</sup> Den Luzerner Programmteil des Doppelmasterstudiums besteht, wer die Masterarbeit mit einer genügenden Note abgelegt, 50 Credits in den juristischen Lehrveranstaltungen erworben sowie einen genügenden Gesamtnotendurchschnitt erreicht hat.

<sup>2</sup> Auf die Wahlfächer dürfen maximal zwei ungenügende Noten fallen.

<sup>3</sup> Die Credits für die ungenügenden Noten in den Wahlfächern werden zugewiesen, wenn die Masterarbeit bestanden ist und Prüfungen im Umfang von 50 Credits abgelegt worden sind sowie die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

## **§ 9 Masterprofile**

<sup>1</sup> Masterprofile können auf Antrag ausgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 15 Abs. 3 W-StuPO erfüllt sind.

## **§ 10 Neuenburger Programmteil**

<sup>1</sup> Der Programmteil an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuenburg setzt sich wie folgt zusammen.

- a. freie Wahlfächer (44 Credits),
- b. zwei thematische Seminare à 4 Credits (8 Credits),
- c. Masterarbeit (8 Credits).

<sup>2</sup> Die Einzelheiten zum Neuenburger Studienprogramm ergeben sich aus der V-LUNE und ihren Nachträgen sowie aus den Studienreglementen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuenburg.

## **C. Anmeldebedingungen**

### **§ 11 Anmeldung**

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Luzerner und Neuenburger Programmteil setzt eine fristgerechte Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt mittels Formular per E-Mail an die zuständige Studienberatung.

<sup>2</sup> Für Luzerner Studierende bedarf die Anmeldung für das Doppelmasterstudium eines vorgängigen Gesprächs mit einer Studienberaterin bzw. eines Studienberaters.

<sup>3</sup> Die Anmeldung hat bei einem Studienbeginn im Herbstsemester bis zum 31. August, bei Studienbeginn im Frühjahresssemester bis zum 31. Januar einzutreffen.

### **§ 12 Sprachliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Es werden gute Kenntnisse der jeweiligen Unterrichtssprachen Deutsch und Französisch vorausgesetzt. Sprachzertifikate sind keine erforderlich.

## **D. Studienabschluss**

### **§ 13 Abschlussbedingungen**

<sup>1</sup> Für den Studienabschluss des Luzerner Programnteils sind die Fristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzuhalten.

<sup>2</sup> Für Luzerner Doppelmasterstudierende, die den Doppelmaster mit dem Neuenburger Teil abschliessen, wird ein Diplom auch nach der Diplomfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern ausgestellt, sofern der Luzerner Teil fristgerecht abgeschlossen wurde.

<sup>3</sup> Das Prüfungssekretariat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuenburg wird über den Abschluss von Neuenburger Doppelmasterstudierenden in Kenntnis gesetzt. Die Zeugnisse werden nach der Notenpublikation jeweils im Anschluss an die Prüfungssession erstellt und weitergeleitet.

### **§ 14 Abbruch des Doppelmasterstudiums und Studiengangswechsel**

<sup>1</sup> Ein Abbruch des Doppelmasterstudiums oder ein Wechsel vom Doppelmasterstudium in das ordentliche Masterstudium ist jederzeit möglich. Die Studienberatungen beider Fakultäten sind in Kenntnis zu setzen. Vorbehalten bleiben die universitären administrativen Anforderungen.

<sup>2</sup> Die bereits absolvierten Leistungen werden gemäss der fakultären Anrechnungspraxis übertragen.

## **E. Kontaktpersonen**

### **§ 15**

<sup>1</sup> Kontakt- und Ansprechpersonen gemäss Art. 10 Abs. 1 V-LUNE sind die Mitarbeitenden in den fakultären Studienberatungen:

- a. Universität Luzern: studienberatung-rf@unilu.ch,
- b. Universität Neuenburg: conseil.droit@unine.ch.

## **F. Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Luzern, 13. Juni 2018

Prof. Dr. Bernhard Rütsche  
Dekan